

## GEBÜHRENRDUNG DER DEUTSCHEN SCHULE MADRID

- 1.) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Schuljahr beschlossenen Gebührentabelle. Die Einschreibung an der Deutschen Schule setzt die bedingungslose Annahme dieser Gebühren voraus, die auf der Website der Deutschen Schule unter <https://www.dsmadrid.org/es/informacion-y-servicios/cuotas> zu finden sind. Die Gebühren ändern sich nicht bei Online-Unterricht, teilpräsenziellem Unterricht oder jeder anderen Form, die aus behördlichen Anordnungen oder Entscheidungen der Leitungsorgane der Schule aus gesundheitlichen oder anderen Gründen abgeleitet werden, da in diesen Fällen andere Kosten entstehen.
- 2.) Das Schulgeld ist monatlich ohne Abzüge in voller Höhe im Voraus zu entrichten. Die ersten Raten berechnen sich regelmäßig nach der Gebührentabelle des Vorjahres. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Anpassung der Schulgebühren, so erfolgt sie rückwirkend zum Schuljahresanfang. Die weiteren Raten berechnen sich nach der neuen Gebührentabelle.
- 3.) Die Fälligkeit ist regelmäßig der erste Werktag eines Monats und die Zahlung erfolgt per Bankeinzugsverfahren. Für andere Formen der Bezahlung wird wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes eine Bearbeitungsgebühr von 15,50 € je Einzugstermin erhoben.
- 4.) Sofern der Bankeinzug mangels ausreichender Deckung oder aus anderen Gründen fehlschlägt, erfolgt eine kostenfreie Erinnerung an den Schuldner. Die fälligen Gebühren mit den entsprechenden Kosten der verweigerten Lastschrift sind dann unmittelbar durch den Schuldner auf das Konto der Schule einzuzahlen.
- 5.) Fällige Raten, die nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen sind, werden schriftlich angemahnt. Hierfür wird eine Mahngebühr von 20 € erhoben, die die Verspätung und zusätzliche Verwaltungskosten abdecken.
- 6.) Nach erfolgloser Mahnung werden fällige Zahlungen zwecks Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens an eine Anwaltskanzlei weitergereicht. Die Anwaltskosten sowie die Kosten des Verfahrens trägt der Schuldner. All dies unabhängig von sonstigen Maßnahmen, die bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung ergriffen werden können.
- 7.) Erheblichen Zahlungsverzögerungen, die nicht vor Beendigung des Schuljahres beglichen werden, führen zur sofortigen Kündigung des Schulvertrags für das darauffolgende Schuljahr. Von einer erheblichen Verzögerung wird ausgegangen, wenn in einem Jahr mehr als drei Raten oder eine Verzögerung von mehr als zwei Monaten eingetreten ist.
- 8.) Der Schulleiter, in Absprache mit der Geschäftsführung, behält sich vor, Kinder, deren Eltern die fälligen Schulgelder bis Ende des Schuljahres nicht beglichen haben, vom weiteren Unterricht an der Deutschen Schule Madrid auszuschließen und den Anforderungen gemäß Punkt 4 und 5 nicht nachgegangen ist.
- 9.) Bei An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr werden angefangene Monate voll berechnet. Eine Abmeldung muss schriftlich mindestens 14 Tage vor Ende des Monats erfolgen, in dem der Schüler abgeht. Formulare sind im Sekretariat erhältlich.
- 10.) Die Gebühren (Preise bzw. Zahlungsmodalitäten) und Bedingungen der extracurricularen Aktivitäten unterliegen nicht der Gebührenordnung der DSM und werden mit den jeweiligen Angeboten auf der Webseite der DSM veröffentlicht. Die Zahlungen und Bedingungen dieser Gebühren sind den Zahlungen und Bedingungen von Schulgebühren gleichgestellt und werden aufgrund dessen identisch gehandhabt.
- 11.) Die einmalige Aufnahmegebühr wird unabhängig von der Dauer des Schulbesuchs bei Schuleintritt erhoben und wird unter keinen Umständen bei Nichtinanspruchnahme des freien Platzes erstattet.
- 12.) Bei der Aufnahme in die „Deutsche Schule Madrid“ ist eine einmalige Matrikelgebühr in Höhe von 1.300,00 € zu entrichten sowie ein „Baustein“ von 2.000,00 € (für das 1. Kind) bzw. 1.000,00 € (ab dem 2. Kind). Die Information zum Konzept „Baustein“ und seinen Bedingungen finden Sie unter <https://www.dsmadrid.org/docs/cuotas/Bausteinordnung.pdf>.
- 13.) Bewilligt der Schulleiter einem Schüler den Besuch einer Auslandsschule für max. 2 Schuljahre, muss eine Wiederaufnahmegebühr, die in der zum Zeitpunkt des Wiedereintritts gültigen Gebührentabelle aufgeführt ist, entrichtet werden. Eine Matrikelgebühr muss nicht bezahlt werden. Die Wiederaufnahmegebühr wird nach der Rückkehr mit der Schulgeldrechnung berechnet.
- 14.) Bei vorübergehender Abwesenheit unter 10 Monaten, sind die Schulgebühren in voller Höhe weiter zu entrichten. Das Schulgeld entfällt bei Abwesenheit eines Schülers/einer Schülerin über ein ganzes Schuljahr oder länger.

- 15.) Wie in unserer Gebührentabelle aufgeführt, wird Mitte April in einer separaten Rechnung eine Reservierungsgebühr i. H. v. 350,00 Euro für das kommende Schuljahr erhoben. Diese Gebühr wird mit der ersten Schulgeldrechnung im September verrechnet. Ausgenommen hiervon sind schriftlich eingereichte Abmeldungen bis zum 15. März des laufenden Schuljahres. Nach Ablauf dieser Frist, verliert die Familie jeglichen Anspruch auf die Erstattung der Reservierungsgebühr.
- 16.) Eltern, die vorübergehend nicht in der Lage sind, das volle Schulgeld zu zahlen, können einen Antrag auf Schulgeldermäßigung stellen. Über diese Anträge entscheidet auf unanfechtbare Weise der Schulvereinsvorstand gemäß Art. 5.5.1.9 der Satzung vom 13. Dezember 2018.

Stand 01.02.2021